



TÄTIGKEITSBERICHT 2005

des
UNABHÄNGIGEN
VERWALTUNGSSENATES
des Landes Vorarlberg

TÄTIGKEITSBERICHT 2005

Die Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates hat in ihrer Sitzung vom 10. Februar 2006 gemäß § 14 des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat, LGBl Nr 34/1990, nachstehenden Bericht über die Tätigkeit im Jahre 2005 und die dabei gesammelten Erfahrungen beschlossen.

Der Präsident



Dr Bernhard Röser

INHALTSVERZEICHNIS

I. Bericht über die Tätigkeit

A Organisation	1
1. Gesetzliche Grundlagen	1
2. Zuständigkeiten	1
3. Personelle Situation	4
4. Sitz und Ausstattung	4
5. Geschäftsverteilung	5
6. Vollversammlung	5
7. Dokumentation	5
8. Vorsitzendenkonferenz	6
9. Allgemeines	6
B Verfahren	7
1. Anfall von Rechtssachen	7
2. Erledigung von Rechtssachen	8
3. Höchstgerichtliche Verfahren	9
a) Beschwerden gegen UVS-Bescheide.....	9
b) Normprüfungsanträge	10
4. Verfahren vor europäischen Gerichtshöfen	11
C Sonstiges	13

II. Bericht über die bei der Tätigkeit gesammelten Erfahrungen

A Organisation	14
B Verfahren	14
1. Anfall von Rechtssachen	14
2. Erledigung von Rechtssachen	15
3. Unerledigte Rechtssachen	15
4. Mündliche Verhandlungen	15
5. Teilnahme der belangten Behörde	15

III. Tabellen und Grafiken

Anlagen 1 bis 14	17
-------------------------------	-----------

I. Bericht über die Tätigkeit

A Organisation

1. Gesetzliche Grundlagen

Die verfassungsrechtlichen Regelungen über die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern befinden sich in den Art 129 bis 129b des Bundes-Verfassungsgesetzes. Dort ist ua bestimmt, dass die unabhängigen Verwaltungssenate neben dem Verwaltungsgerichtshof in Wien zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der öffentlichen Verwaltung berufen sind.

Das Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat, LGBl Nr 34/1990, in der Fassung LGBl Nr 6/2003, regelt die Einrichtung und Organisation des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Vorarlberg.

Auf Grund des zuletzt genannten Gesetzes wurde von der Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates die Geschäftsordnung des Unabhängigen Verwaltungssenates, AB1 Nr 23/1991, in der Fassung AB1 Nr 10/2003, erlassen.

Das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten ist im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und im Verwaltungsstrafgesetz 1991 geregelt.

2. Zuständigkeiten

- a) Gemäß Art 129a Abs 1 B-VG erkennen die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges, sofern ein solcher in Betracht kommt,
 - 1. in Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen, ausgenommen Finanzstrafsachen des Bundes,
 - 2. über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt zu sein, ausgenommen in Finanzstrafsachen des Bundes,
 - 3. in sonstigen Angelegenheiten, die ihnen durch die die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetze zugewiesen werden,
 - 4. über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in Angelegenheiten der Z 1, soweit es sich um Privatanklagesachen oder um das landesgesetzliche Abgabenstrafrecht handelt, und der Z 3.

Als "sonstige Angelegenheiten" im Sinne der obigen Ziffer 3 wurden seit Einrichtung der unabhängigen Verwaltungssenate Zuständigkeiten zur Entscheidung über Rechtsmittel (Berufungen, Beschwerden, Anträge) in folgenden Gesetzen übertragen:

Bundesgesetze (alle UVS)

- Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (§ 38 Abs 8)
- Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (§ 36 Abs 2)
- Apothekengesetz (§ 45 Abs 2)
- Ärztegesetz 1998 (§§ 13a, 35a und 39 Abs 3)
- Bankwesengesetz (§ 41 Abs 3)
- Behinderteneinstellungsgesetz (§ 19a Abs 2a)
- Biozid-Produkte-Gesetz (§§ 35, 36, 38 und 39)
- Börsegesetz 1989 (§ 25 Abs 7)
- Bundesbetreuungsgesetz (§ 9 Abs 2)
- Chemikaliengesetz 1996 (§§ 61 Abs 5 und 67 Abs 6)
- Epidemiegesetz 1950 (§ 43 Abs 5)
- Forstgesetz 1975 (§ 170 Abs 6)
- Fremdenpolizeigesetz 2005 (§ 9 Abs 1 Z 1 und Abs 6 sowie § 82)
- Führerscheingesetz (§§ 35 Abs 1 und 36 Abs 1)
- Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 (§ 16 Abs 6)
- Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (§§ 36 Abs 3, 40 Abs 4 und 91 Abs 4)
- Gewerbeordnung 1994 (§§ 359a und 365r Abs 3)
- Güterbeförderungsgesetz 1995 (§ 20 Abs 7)
- Hebammengesetz (§ 12 Abs 9)
- Immissionsschutzgesetz-Luft (§ 17 Abs 4)
- Kraftfahrgesetz 1967 (§ 123 Abs 1 und 1a)
- Kraftfahrliniengesetz (§ 21)
- Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz (§ 42d)
- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (§§ 28 Abs 6 und 39 Abs 5)
- Luftfahrtgesetz (§ 140 Abs 2)
- Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen (§ 14 Abs 2)
- Med. Masseur- u. Heilmasseurgesetz (§§ 15 Abs 4, 16 Abs 3, 46 Abs 3, 47 Abs 4, 48 Abs 3, 67 Abs 4)
- Militärbefugnisgesetz (§ 54)
- MTD-Gesetz (§§ 7a Abs 5 und 12 Abs 4)
- Notariatsordnung (§ 36c Abs 3)
- Polizeikooperationsgesetz (§ 17 Abs 1 und 2)
- Produktsicherheitsgesetz 2004 (§ 18)
- Rechtsanwaltsordnung (§ 8c Abs 3)
- Sanitärer Gesetz (§§ 25 Abs 4 und 50 Abs 4)
- Schifffahrtsgesetz (§§ 37 Abs 2 und 71 Abs 2)
- Sicherheitspolizeigesetz (§§ 88 und 89)
- Strahlenschutzgesetz (§ 41 Abs 4)
- Studienförderungsgesetz (§ 52b Abs 5)
- Tierschutzgesetz (§ 33 Abs 2)

- Tierseuchengesetz (§ 76)
- Tuberkulosegesetz (§§ 45 Abs 3 und 47 Abs 2)
- Umweltgutachter- und Standorteverzeichnisgesetz (§ 19)
- Umweltinformationsgesetz (§ 8)
- Wasserrechtsgesetz 1959 (§ 101a)

Landesgesetze (UVS Vorarlberg)

Nach § 2 Abs 2 des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat erkennt der UVS "..... über Berufungen gegen Bescheide, die von der Bezirkshauptmannschaft auf der Grundlage landesgesetzlicher Vorschriften in erster Instanz erlassen worden sind, soweit nicht durch Gesetz ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist." Aus dieser allgemeinen Regelung sowie aus speziellen (im Folgenden paragrafenweise bezeichneten) Bestimmungen in verschiedenen Landesgesetzen ergeben sich derzeit Zuständigkeiten des UVS in folgenden Landesgesetzen:

- Abfallgesetz
- Auskunftsgesetz
- Baugesetz
- Bergführergesetz (§ 44 Abs 1)
- Bestattungsgesetz
- Bezügesetz 1998 (§ 28)
- Bienenzuchtgesetz
- Bodenseefischereigesetz
- Campingplatzgesetz
- Elektrizitätswirtschaftsgesetz (II. Hauptstück)
- Feuerpolizeiordnung
- Fischereigesetz (ua §§ 7 Abs 3 und 23 Abs 4)
- Fleischuntersuchungsgebührengesetz
- Gasgesetz
- Gemeindeangestelltengesetz 2005 (§ 82 Abs 6)
- Gemeindebedienstetengesetz 1998 (II. Hauptstück 9. Abschnitt)
- Gemeindegutgesetz (§ 17)
- Gesetz über landwirtschaftliche Materialseilbahnen
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung
- Grundverkehrsgesetz (§ 11 Abs 2)
- IPPC- und Seveso-II-Anlagengesetz
- Jagdgesetz (ua § 19 Abs 1 lit d)
- Kanalisationsgesetz
- Katastrophenhilfegesetz
- Kindergartengesetz
- Klärschlammgesetz
- Kulturpflanzenschutzgesetz
- Landesbedienstetengesetz 1988 (II. Hauptstück 9. Abschnitt sowie § 122 Abs 6)
- Landesbedienstetengesetz 2000 (III. Hauptstück 2. Abschnitt)
- Landesforstgesetz (3. Abschnitt)
- Landes-Jugendwohlfahrtsgesetz
- Landes-Luftreinhaltegesetz

- Landes-Pflegegeldgesetz
- Landes-Umweltinformationsgesetz (§ 8)
- Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz (§ 11 Abs 5)
- Lichtspielgesetz
- Pflanzenschutzmittelgesetz (ua § 4 Abs 6)
- Pflegeheimgesetz
- Raumplanungsgesetz (§§ 52 und 56)
- Rettungsgesetz
- Schulerhaltungsgesetz
- Sozialhilfegesetz (§ 15 Abs 8)
- Spielapparategesetz
- Spitalgesetz
- Sportgesetz
- Straßengesetz
- Tiergesundheitsfondsgesetz
- Tierzuchtgesetz (§ 9 Abs 4)
- Vergabenachprüfungsgesetz (§ 1)
- Wasserversorgungsgesetz

3. Personelle Situation

Der Unabhängige Verwaltungssenat bestand im Berichtsjahr aus dem Präsidenten, aus dem Vizepräsidenten und aus acht weiteren Mitgliedern, von denen zwei jeweils ein Beschäftigungsausmaß von nur 50 v.H. eines vollbeschäftigten Mitglieds aufwiesen. Eines der vollbeschäftigten Mitglieder war während des ganzen Jahres karenziert.

An weiterem Personal standen dem Verwaltungssenat zwei Sekretärinnen zur Verfügung.

Während des Berichtsjahres war dem Verwaltungssenat für die Dauer von vier Monaten eine halbtägig beschäftigte Juristin im Rahmen ihrer Ausbildung zugeteilt.

4. Sitz und Ausstattung

Der Unabhängige Verwaltungssenat ist im Gebäude Römerstraße 22 in Bregenz untergebracht. Die Außenfassade des Gebäudes wurde im Berichtsjahr erneuert.

Die Bücherei des Verwaltungssenates wurde im Berichtsjahr weiter ausgebaut. Über das Internet stehen den Mitgliedern verschiedene europäische und österreichische Rechtssysteme zur Verfügung.

5. Geschäftsverteilung

Die Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates hat am 3. Dezember 2004 die Geschäftsverteilung für das Jahr 2005 (ABI Nr 53/2004) und am 20. September 2005 eine Änderung dieser Geschäftsverteilung (ABI Nr 39/2005) beschlossen.

6. Vollversammlung

Zusätzlich zu den bereits unter Punkt 5. angeführten Sitzungen waren im Berichtsjahr zwei weitere Sitzungen erforderlich. Am 19. Jänner 2005 wurde der Tätigkeitsbericht 2004 beschlossen, am 7. Dezember 2005 die Geschäftsverteilung 2006.

7. Dokumentation

Die Dokumentation der Entscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenates wurde weiter ausgebaut. Zum einen werden für den internen Gebrauch alle Entscheidungen im Volltext gesammelt. Zum anderen werden jene Rechtssätze, die zu einzelnen Entscheidungen gebildet werden und die für die Auslegung einer Rechtsvorschrift von allgemeinem Interesse sind, in die Judikaturdokumentation des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) eingegeben. Diese Judikaturdokumentation ist über das Internet allgemein zugänglich und gibt ua Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes sowie der unabhängigen Verwaltungssenate wieder. Derzeit enthält die Judikaturdokumentation des RIS 1080 Rechtsdokumente des UVS Vorarlberg.

Rechtssätze zu verschiedenen Entscheidungen des UVS Vorarlberg wurden auch in der "Zeitschrift der Unabhängigen Verwaltungssenate" (ZUV) und in der Zeitschrift für Verkehrsrecht (ZVR) veröffentlicht.

Weiters wurden über die im Internet eingerichtete Homepage des UVS Vorarlberg (www.uvs-vorarlberg.at) verschiedene aktuelle Entscheidungen des UVS allgemein zugänglich gemacht.

8. Vorsitzendenkonferenz

Auf gesamtösterreichischer Ebene besteht eine Konferenz der Vorsitzenden der unabhängigen Verwaltungssenate. Diese dient vor allem einem Erfahrungsaustausch sowie der Beratung gemeinsamer Anliegen. Auch hat die Konferenz wieder gemeinsame Stellungnahmen an die zuständigen Stellen des Bundes und der Länder übermittelt.

Im Berichtsjahr hatte Salzburg den Vorsitz dieser Konferenz inne. Es fanden zwei Sitzungen statt. Schwerpunkte der Beratungen im Berichtsjahr waren neue Zuständigkeiten der UVS auf Grund von Bundesgesetzen sowie spezielle Rechtsfragen aus verschiedenen Verwaltungsbereichen.

9. Allgemeines

Die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates haben wieder an verschiedenen externen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen. Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die Österreichische Vergaberechtstagung (Veranstalter: Bundesvergabeamt) und ein Workshop zu aktuellen Fragen des Betriebsanlagenrechts nach der Gewerbeordnung (Veranstalter: UVS Kärnten).

Als zweckmäßig unter dem Gesichtspunkt der Regelung des Dienstbetriebes, der Information und einer die Unabhängigkeit der Mitglieder wahrenen, möglichst einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungssenates haben sich regelmäßig stattfindende Mitgliederbesprechungen erwiesen.

B Verfahren

1. Anfall von Rechtssachen

Im Berichtsjahr sind insgesamt 1252 Rechtssachen angefallen. Es handelte sich dabei um 916 Berufungen in Strafsachen, 16 Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Maßnahmebeschwerden), elf Schubhaftbeschwerden und acht Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz, 46 Anträge nach dem Vergabenachprüfungsgesetz, einen Devolutionsantrag sowie 254 Berufungen gegen Bescheide in Administrativsachen. Bei den zuletzt genannten Berufungen ging es in insgesamt 88 Fällen um die Vollziehung von insgesamt acht verschiedenen Landesgesetzen sowie in insgesamt 166 Fällen um die Vollziehung von insgesamt sieben verschiedenen Bundesgesetzen. Auf die Anlagen 3 und 5 wird verwiesen.

Zur Zählweise in den Strafsachen ist zu bemerken, dass die Berufungswerber in etwa der Hälfte der Fälle im gleichen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft wegen mehrerer Übertretungen bestraft worden waren und im selben Schriftsatz gegen alle oder mehrere dieser Bestrafungen berufen haben; soweit es sich dabei um Übertretungen desselben Gesetzes gehandelt hat, wurden solche Berufungen nur als 1 Rechtssache gezählt, es sei denn, dass einerseits eine Kammer und andererseits ein Einzelmitglied des Verwaltungssenates für die Erledigung der Berufung zuständig war. Gegenschriften an die Höchstgerichte sowie Ersatzbescheide im Falle einer Behebung durch ein Höchstgericht werden in den Statistiken ebenso wenig als neu angefallene bzw erledigte Rechtssachen ausgewiesen wie zB Anträge auf Verfahrenshilfe oder andere gesonderte verfahrensrechtliche Entscheidungen innerhalb eines Rechtsmittelverfahrens.

Die Strafverfahren betreffen 44 verschiedene Bundes- und Landesgesetze. Zahlenmäßige Schwerpunkte bilden die Übertretungen nach der Straßenverkehrsordnung, nach dem Kraftfahrgesetz, nach dem Bundesstraßen-Mautgesetz, nach der Gewerbeordnung, nach dem Führerscheingesetz, nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz, nach dem Lebensmittelgesetz, nach dem Arbeitszeitgesetz, nach dem Güterbeförderungsgesetz und nach dem Parkabgabegesetz.

Von den im Berichtsjahr angefallenen Berufungen in Strafsachen fallen ca zwei Prozent in die Zuständigkeit der Kammern, die aus drei Mitgliedern bestehen. Bei einer Berücksichtigung aller neu angefallenen Rechtssachen ist in etwas mehr als sieben Prozent eine Kammer- statt einer Einzelmitgliedzuständigkeit gegeben (vgl die Anlage 9).

Die Maßnahmebeschwerden betrafen vier Festnahmen, eine Unterbringung nach dem Unterbringungsgesetz, eine Vorführung zum Antritt einer Ersatzfreiheitsstrafe, fünf Wegweisungen aus einem Naturschutzgebiet, zwei Hausdurchsuchungen, eine ultimative Aufforderung zur Rücknahme einer polizeilichen Anmeldung, eine Beschlagnahme von Pferden sowie eine Einvernahme von Zeugen.

2. Erledigung von Rechtssachen

Die Gesamtzahl der Erledigungen von Rechtssachen im Berichtsjahr beträgt 1166. Es wurden 851 Berufungen in Verwaltungsstrafsachen, sechs Maßnahmebeschwerden, zehn Schubhaftbeschwerden und zwei Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz, 50 Anträge nach dem Vergabenachprüfungsgesetz, ein Devolutionsantrag sowie 246 Berufungen gegen Bescheide in Administrativsachen erledigt. Bei den zuletzt genannten Berufungen ging es in insgesamt 80 Fällen um die Vollziehung von insgesamt neun verschiedenen Landesgesetzen sowie in insgesamt 166 Fällen um die Vollziehung von insgesamt acht verschiedenen Bundesgesetzen.

Die Anzahl der unerledigten Fälle am Ende des Berichtsjahres betrug 528. Davon waren 50 vor dem 1.1.2005 beim Verwaltungssenat angefallen.

In 529 Verfahren (somit in ca 45 Prozent aller Fälle) waren öffentliche mündliche Verhandlungen erforderlich (vgl die Anlage 7). Die tatsächliche Zahl der Verhandlungstermine liegt wegen erforderlicher Vertagungen etwas höher; dies trotz Berücksichtigung des Umstandes, dass einige Fälle gemeinsam verhandelt wurden.

24 Rechtssachen wurden in Bludenz und eine Rechtssache in Mittelberg verhandelt. Dazu kommen noch einzelne Verhandlungen an Ort und Stelle nach Durchführung eines Ortsgaugenscheines.

Eine anwaltliche Vertretung der Berufungswerber bzw der Beschwerdeführer lag in 657 Fällen (somit in ca 56 Prozent aller Verfahren) vor (vgl die Anlage 8).

Im Berichtsjahr wurde kein Antrag auf Verfahrenshilfe gestellt.

Nähere Einzelheiten über die Art der Erledigung der Rechtssachen sind der Anlage 4 zu entnehmen.

3. Höchstgerichtliche Verfahren

- a) Gegen die Entscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenates wurden im Berichtsjahr 16 Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof und 80 Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof erhoben. In der Zahl der Verwaltungsgerichtshofbeschwerden sind auch jene berücksichtigt, die nach erfolgloser Beschwerdeerhebung beim Verfassungsgerichtshof aufgrund eines Abtretungsantrages an den Verwaltungsgerichtshof gelangten.

Der Verfassungsgerichtshof lehnte in 14 Fällen die Behandlung der Beschwerde gegen einen Bescheid des Verwaltungssenates ab. In fünf Fällen hob der Verfassungsgerichtshof den Bescheid des Verwaltungssenates auf; dies im Gefolge der Aufhebung einer Bestimmung des Vorarlberger Grundverkehrsgesetzes.

Der Verwaltungsgerichtshof wies vier Beschwerden zurück und stellte bei zwei Beschwerden das Verfahren ein. Er lehnte in 33 Fällen die Behandlung der Beschwerde ab und wies 28 Beschwerden als unbegründet ab. In 15 Fällen hob der Verwaltungsgerichtshof den Bescheid des Verwaltungssenates auf.

In den 15 Jahren des Bestehens des Unabhängigen Verwaltungssenates wurden insgesamt 433 Beschwerden gegen Bescheide des Verwaltungssenates an den Verfassungsgerichtshof erhoben. Somit wurden ungefähr 3,2 Prozent aller bescheidmäßigen Erledigungen bzw 4,5 Prozent jener Erledigungen, in denen dem Antrag des Rechtsmittelwerbers nicht zur Gänze entsprochen wurde, beim Verfassungsgerichtshof angefochten.

Im selben Zeitraum wurden insgesamt 1046 Beschwerden gegen Entscheidungen des Verwaltungssenates an den Verwaltungsgerichtshof erhoben. Dies bedeutet, dass 7,8 Prozent aller bescheidmäßigen Erledigungen bzw 10,8 Prozent jener Erledigungen, in denen dem Antrag des Rechtsmittelwerbers nicht zur Gänze entsprochen wurde, beim Verwaltungsgerichtshof angefochten wurden.

Während des genannten Zeitraumes wurden vom Verfassungsgerichtshof und vom Verwaltungsgerichtshof insgesamt 1431 Beschwerden erledigt. Dabei betrug die Aufhebungsquote hinsichtlich der Bescheide des UVS Vorarlberg beim Verfassungsgerichtshof nur 5,3 Prozent und beim Verwaltungsgerichtshof nur 14,8 Prozent bzw ohne Berücksichtigung der Einstellungen und Zurückweisungen 17,3 Prozent. Vergleichsweise führte die Gesamtheit der Verwaltungsgerichtshof-Erledigungen

ohne Einstellungen und Zurückweisungen im Jahr 2004 zu einer Aufhebungsquote von 38,89 Prozent (Tätigkeitsbericht des VwGH 2004).

Die obigen Zahlen betreffen jeweils jene Beschwerden und Entscheidungen, von denen der Verwaltungssenat im Berichtsjahr bzw in den 15 Jahren seines Bestehens Kenntnis erhielt. Auf die Anlagen 13 und 14 wird verwiesen.

- b) Im Jahr 2004 hatte der Verfassungsgerichtshof beschlossen, die Verfassungsmäßigkeit einzelner Bestimmungen bzw Wortfolgen der Grundverkehrsgesetze LGBl Nr 42/2004 (§ 6 Abs 1 lit a des Gesetzes) und LGBl Nr 29/2000 (§ 5 Abs 2 lit d des Gesetzes) zu prüfen. Der Unabhängige Verwaltungssenat hatte sich im Zusammenhang mit einigen bei ihm anhängigen Berufungsverfahren diesen Bedenken des Verfassungsgerichtshofes angeschlossen (vgl Tätigkeitsbericht 2004, Seite 10). Der Verfassungsgerichtshof hat nunmehr im Berichtsjahr die Verfassungswidrigkeit des § 5 Abs 2 lit d des Grundverkehrsgesetzes 2000 festgestellt, hingegen den § 6 Abs 1 lit a des Grundverkehrsgesetzes 2004 nicht als verfassungswidrig aufgehoben (Erkenntnis vom 8.6.2005, G 159/04, ua). Der Verfassungsgerichtshof führte aus, der § 5 Abs 2 lit d des Grundverkehrsgesetzes 2000 schließe von seinem eindeutigen Wortlaut her eine Auslegung in dem Sinne aus, dass die Selbstbewirtschaftung nicht in jedem Fall ein entscheidendes Genehmigungskriterium wäre. Insoferne bestehe aber zu Recht das Bedenken, dass es zu einer Ungleichbehandlung rein innerstaatlicher Grundverkehrsgeschäfte mit landwirtschaftlichen Grundstücken gegenüber solchen mit gemeinschaftsrechtlichem Bezug komme und dafür eine sachliche Rechtfertigung nicht zu erkennen sei. Dagegen sei die Bestimmung des § 6 Abs 1 lit a Grundverkehrsgesetz 2004 für sich allein in dieser Hinsicht unbedenklich, da – ohne den Zusammenhang mit § 5 Abs 2 lit d Grundverkehrsgesetz 2000 – der zweite Satzteil des § 6 Abs 1 lit a Grundverkehrsgesetz 2004 eine Auslegung zulasse, derzufolge die Selbstbewirtschaftung nicht in jedem Fall ein entscheidendes Genehmigungskriterium bilde.

Der Unabhängige Verwaltungssenat hat im Berichtsjahr einen Antrag an den Verfassungsgerichtshof gestellt, eine bestimmte Wortfolge im § 100 Abs 1 erster Satz des Bundesvergabegesetzes 2002 als verfassungswidrig aufzuheben. Nach der vorgeannten Bestimmung hat der Auftraggeber den Bietern ua nachweislich elektronisch oder mittels Telefax mitzuteilen, welchem Bieter der Zuschlag erteilt werden soll. Im Anlassfall hatte der Auftraggeber der vorgeannten Bestimmung insoweit nicht entsprochen, als die Mitteilung der Zuschlagsentscheidung an die Bieter nicht elektronisch oder mittels Telefax erfolgte, sondern auf dem Postweg. Nach Ablauf einer 14-tägigen Frist ab der brieflichen Mitteilung der Zuschlagsentscheidung wurde durch den Auftraggeber der Zuschlag erteilt. Dieser Zuschlag ist nichtig, weil die formun-

richtige Mitteilung der Zuschlagsentscheidung einen Verstoß iS des § 100 Abs 1 letzter Satz Bundesvergabegesetz 2002 darstellt und weil der Zuschlag – da die Stillhaltefrist infolge der formunrichtigen Mitteilung der Zuschlagsentscheidung nicht ablaufen konnte – innerhalb der Stillhaltefrist gemäß § 100 Abs 2 erster Satz Bundesvergabegesetz 2002 erteilt wurde. Der Verwaltungssenat hat die Auffassung vertreten, dass eine sachliche Rechtfertigung für den Ausschluss der Möglichkeit einer brieflichen Übermittlung der genannten Mitteilung im Postweg nicht besteht. Vielmehr seien zahlreiche Fälle denkbar, in denen eine andere Übermittlung als eine elektronische und mittels Telefax geboten und erforderlich sei. Es handle sich somit bei der gegenständlichen Regelung um eine überschießende Vorschrift, die der sachlichen Rechtfertigung entbehre und damit gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoße.

Weiters hat der Unabhängige Verwaltungssenat im Berichtsjahr den § 15 Abs 2 letzter Satz Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 wegen Verfassungswidrigkeit angefochten. Im Anlassfall war über den Lenker eines Omnibusses die in der angefochtenen Bestimmung vorgesehene Mindeststrafe von 1.453 Euro verhängt worden, weil er bei einer Fahrt kein spezielles Fahrtenblatt mitgeführt hatte. In diesem Fall führte somit die Blankettstrafnorm des § 15 Abs 2 letzter Satz Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 im Ergebnis zu einem Delikt, mit dem nicht der im Gelegenheitsverkehr tätige gewerbliche Unternehmer, sondern der Lenker mit einer Mindeststrafe von 1.453 Euro bedroht wird. Bei einem Lenker handelt es sich jedoch um eine Person, die zum einen aus der inkriminierten Tätigkeit in aller Regel keinen eigenen wirtschaftlichen Vorteil haben dürfte, zum anderen die für die Einhaltung dieser Vorschriften erforderlichen Vorkehrungen oft gar nicht im eigenen Verantwortungsbereich treffen kann und zudem auch nicht selten unter dem Druck des Arbeitgebers stehen dürfte. Soweit der Gesetzgeber die Anwendbarkeit der genannten Mindeststrafe auf die gegenständliche Übertretung durch einen Lenker erstreckt hat, hat er nach Auffassung des Verwaltungssenates eine überschießende und damit unsachliche Regelung getroffen.

4. Verfahren vor europäischen Gerichtshöfen

Im Berichtsjahr sind zu drei Fällen, mit denen vor dem Verfassungsgerichtshof und dem Verwaltungsgerichtshof auch der UVS Vorarlberg befasst war, Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) ergangen.

Im Urteil Fehr gegen Österreich vom 3.2.2005 (AN 19247/02) hatte sich der EGMR ua mit dem Beschwerdevorbringen, dass am Strafverfahren vor dem UVS keine Verfolgungsbehörde teilgenommen habe, zu befassen. Der Gerichtshof führte dazu aus, dass dann, wenn gegen ein Straferkenntnis Berufung an den UVS erhoben werde, die Behörde,

die den bekämpften Bescheid erlassen hat, die Funktion der Anklagebehörde im Berufungsverfahren vor dem UVS einnehme und dass das Fehlen eines Vertreters dieser Behörde bei der mündlichen Verhandlung keinen Anlass zu objektiv gerechtfertigten Befürchtungen betreffend die Unparteilichkeit des UVS gebe, sowie dass in dieser Hinsicht kein Anschein einer Verletzung des Artikel 6 EMRK bestehe.

Im Urteil Blum gegen Österreich vom 3.2.2005 (AN 31655/02) führte der EGMR aus, dass Tatsachen- und Rechtsvermutungen in jedem Rechtssystem zur Anwendung kämen. Klarerweise verbiete die Konvention solche Vermutungen nicht grundsätzlich. Sie verlange jedoch von den Vertragsstaaten, in dieser Hinsicht bezüglich des Strafrechtes innerhalb bestimmter Grenzen zu bleiben. Der Gerichtshof befand, dass die österreichischen Behörden im gegenständlichen Fall ihre Beurteilungsbefugnis auf der Grundlage der von den Parteien beigebrachten und der ihnen vorliegenden Beweise ausgeübt hätten und dass sie dabei innerhalb der von Artikel 6 Abs 2 EMRK gezogenen Grenzen verblieben seien.

Im Urteil Rieg gegen Österreich vom 28.3.2005 (AN 63207/00) stellte der EGMR fest, dass der Beschwerdeführer durch die Verpflichtung, als Zulassungsbesitzer den Lenker seines Fahrzeuges bekannt zu geben (§ 103 Abs 2 KFG), unter den Umständen des gegenständlichen Falles nicht in Artikel 6 EMRK (hier: Recht zu schweigen und sich nicht selbst zu bezichtigen) verletzt worden sei.

C Sonstiges

a) Der Unabhängige Verwaltungssenat hat gegenüber den zuständigen Stellen des Landes und des Bundes zu mehreren Entwürfen von Landes- und Bundesgesetzen Stellungnahmen abgegeben bzw. legislative Maßnahmen angeregt. Ebenso hat der Verwaltungssenat an den gemeinsamen Stellungnahmen der Konferenz der Vorsitzenden der unabhängigen Verwaltungssenate mitgewirkt.

b) Zwei Mitglieder des Verwaltungssenates haben an Seminaren der Verwaltungsakademie Vorarlberg ("AVG für Praktiker" sowie "Bundesvergabegesetz 2002") als Referenten mitgewirkt.

II. Bericht über die bei der Tätigkeit gesammelten Erfahrungen

A Organisation

Der Unabhängige Verwaltungssenat ist auch in organisatorischer Hinsicht weitgehend eigenständig. Eine wichtige Voraussetzung für diese Eigenständigkeit ist die auf Grund eines umfassenden eigenen Untervoranschlags im Landesvoranschlag gegebene budgetmäßige Eigenverantwortung des Verwaltungssenates. Im erforderlichen Umfang erhielt der Verwaltungssenat die von ihm gewünschte Unterstützung durch das Amt der Landesregierung.

Ein ganztätig beschäftigtes Mitglied des Verwaltungssenates befindet sich seit Anfang Oktober 2003 in Karenz. Zur besseren Bewältigung des dadurch für die UVS-Mitglieder entstandenen Mehraufwandes steht dem Verwaltungssenat seit September 2005 eine halbtätig beschäftigte Ausbildungsjuristin zur Verfügung.

Das ganze weitere Personal des Verwaltungssenates besteht derzeit nach wie vor nur aus zwei Sekretärinnen, die ein Spektrum von Aufgaben erledigen, welches auf Grund der organisatorischen Eigenständigkeit des Verwaltungssenates sehr breit ist. Dieser personelle Aufwand ist auch im Vergleich mit anderen Verwaltungssenaten äußerst gering.

B Verfahren

1. Im Jahr 2005 ist die Zahl der neuen Rechtssachen (1252) im Vergleich zum Vorjahr (1264) etwa gleich geblieben.

Die Anzahl der verschiedenen von den Rechtssachen betroffenen Rechtsbereiche (gesamter Verwaltungsstrafbereich und gesamter Maßnahmebeschwerdebereich jeweils nur als 1 Zuständigkeit gezählt) hat gegenüber dem Vorjahr von 25 auf 21 geringfügig abgenommen.

Der Anteil der Berufungen in Administrativsachen, der Anträge nach dem Vergabenausschreibungsgesetz und der Beschwerden an der Gesamtzahl der neuen Rechtssachen (somit einschließlich der Berufungen in Verwaltungsstrafsachen) hat im Berichtsjahr (28 Prozent) gegenüber dem Vorjahr (27 Prozent) geringfügig zugenommen. Im ersten Bestandsjahr des UVS (1991) hatte dieser Anteil erst neun Prozent ausgemacht.

Gegenüber dem Vorjahr (92 Fälle) um 13 Prozent abgenommen hat die Anzahl jener Fälle, für deren Erledigung eine aus drei Mitgliedern bestehende Kammer statt einem Ein-

Gegenüber dem Vorjahr (92 Fälle) um 13 Prozent abgenommen hat die Anzahl jener Fälle, für deren Erledigung eine aus drei Mitgliedern bestehende Kammer statt einem Einzelmitglied zuständig ist (2005: 80 Fälle). Dies ist auf einen Rückgang der von einer Kammer zu erledigenden Berufungsverfahren in Verwaltungsstrafsachen zurückzuführen; eine Kammerzuständigkeit ist im Strafbereich dann gegeben, wenn im angefochtenen Straferkenntnis eine primäre Freiheitsstrafe oder eine 2.000 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde.

2. Die Erledigungszahl von 1166 ist insgesamt um etwas mehr als zwei Prozent höher als jene des Vorjahres (1139).
3. Am Ende des Berichtsjahres waren 528 Rechtssachen unerledigt, von denen nur 50 vor Beginn des Berichtsjahres beim Verwaltungssenat angefallen sind. Die Anzahl der noch unerledigten Fälle war damit um ca 19 Prozent höher als zu Beginn des Berichtsjahres (442 Rechtssachen). Dies ist auf den Umstand zurückzuführen, dass ein Mitglied des UVS während des ganzen Jahres karenziert war.
4. In ca 45 Prozent aller erledigten Verfahren wurde eine mündliche Verhandlung unter Beziehung der Beteiligten durchgeführt (2004: 40 Prozent). In einzelnen Fällen waren dafür mehrere verschiedene Termine erforderlich, weil das Ermittlungsverfahren noch weiterzuführen war.
5. In den Verfahren vor dem Verwaltungssenat hat die Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Stellung einer Partei. In einzelnen Strafberufungsverfahren hatten auch das Arbeitsinspektorat (Arbeitnehmerschutzvorschriften) und die Zollbehörde (Ausländerbeschäftigungsgesetz) Parteistellung und machten von der Möglichkeit einer Teilnahme an der Verhandlung Gebrauch.

An den Verhandlungen betreffend Maßnahmebeschwerden und Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz hat regelmäßig ein Vertreter der belangten Behörde teilgenommen. In diesen Verfahren sowie in den Verfahren über Schubhaftbeschwerden wurde von der belangten Behörde regelmäßig eine Gegenschrift zur Beschwerde erstattet.

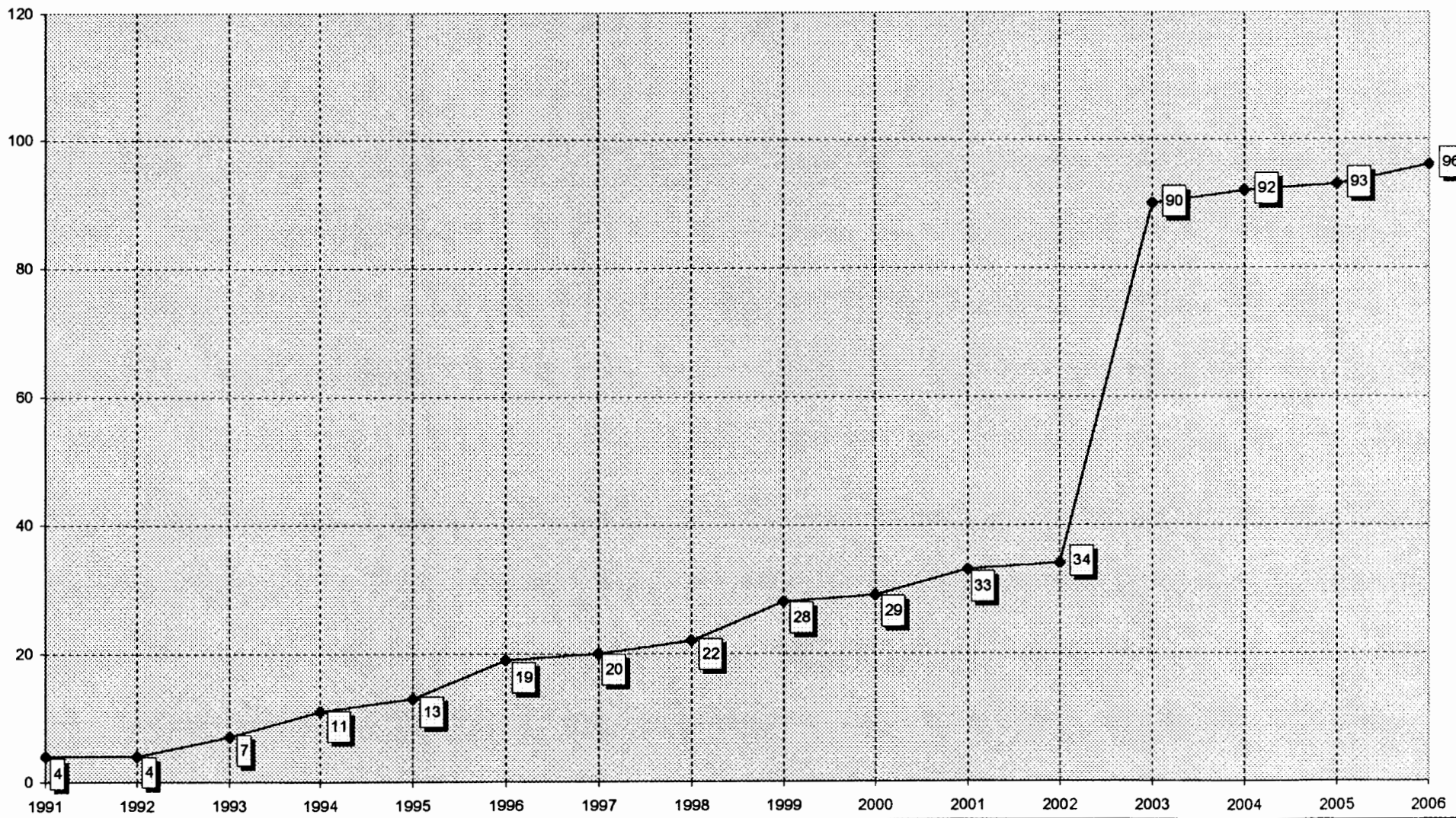
Insgesamt hat in 53 der im Berichtsjahr abgeschlossenen Verfahren mindestens ein Vertreter einer Behörde mit Parteistellung an den Verhandlungen teilgenommen.

Weiters haben an den mündlichen Verhandlungen (neben den Rechtsmittelwerbern, Zeugen, Sachverständigen und Dolmetschern) in den auch ihre Interessen berührenden Ver-

fahren Vertreter von Gemeinden, der Naturschutzanwalt sowie andere mitbeteiligte Parteien und Beteiligte teilgenommen.

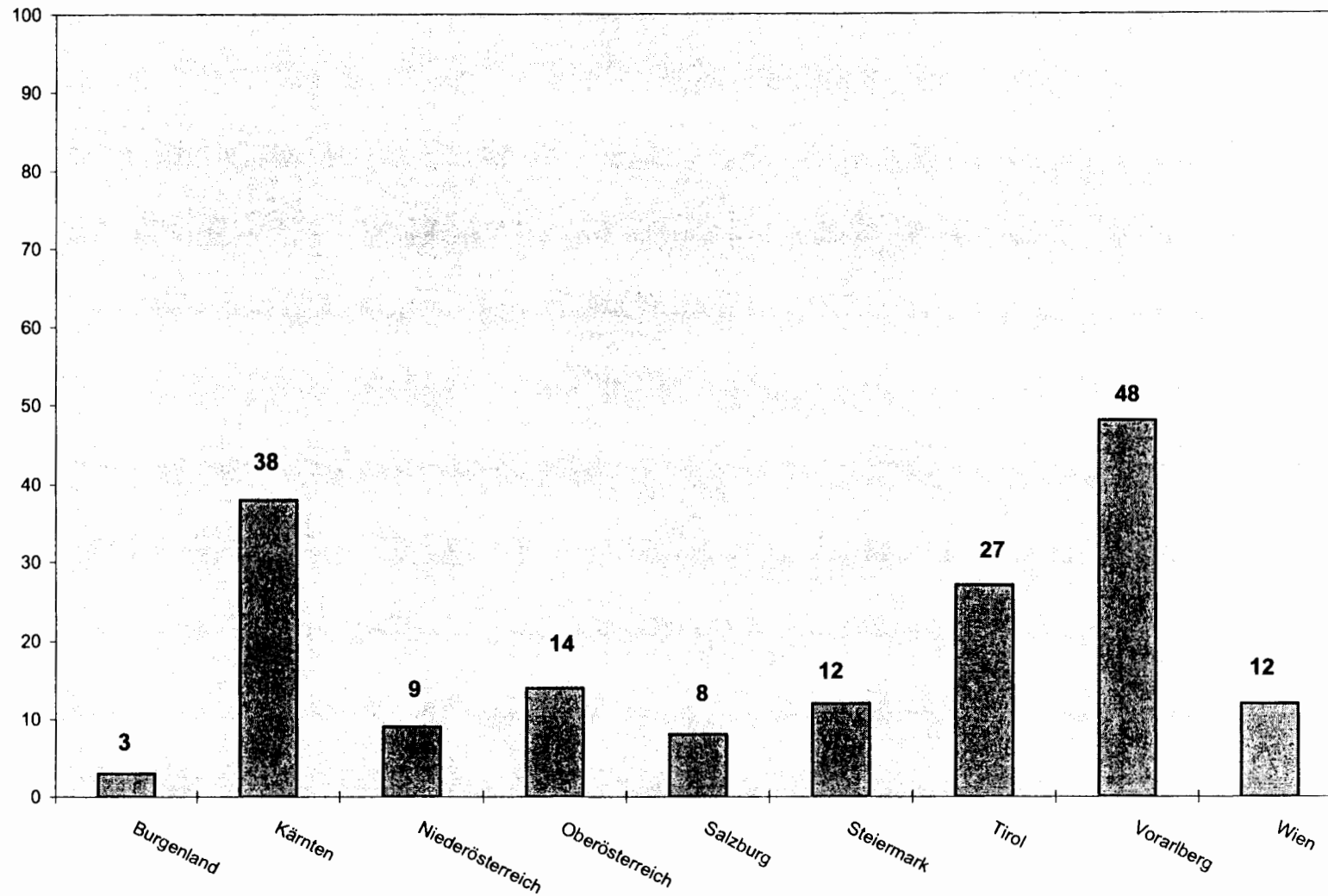
III. Tabellen und Grafiken

**Anzahl der Zuständigkeiten des UVS;
1991 bis 2005**
(nach betroffenen Gesetzen*, jeweils zum 1.1.)



* gesamter Verwaltungsstrafbereich und gesamter Maßnahmebeschwerdenbereich zählen jeweils nur als 1 Zuständigkeit

**Anzahl der Zuständigkeiten der UVS
nach Landesgesetzen*
(Stand 24.10.2005)**



*ohne Verwaltungsstrafbereich und Maßnahmebeschwerdenbereich

Anlage 3

Im Jahre 2005 anhängig gewordene Rechtssachen:

1. Berufungen in Verwaltungsstrafsachen

Straßenverkehrsordnung 1960	240
Kraftfahrgesetz 1967	221
Bundesstraßen-Mautgesetz 2002	74
Gewerbeordnung 1994	43
Führerscheingesetz	40
Ausländerbeschäftigungsgesetz	32
Lebensmittelgesetz 1975	29
Arbeitszeitgesetz	29
Güterbeförderungsgesetz 1995	28
Parkabgabegesetz	23
Baugesetz	22
Fremdengesetz 1997	14
ASVG	14
Wasserrechtsgesetz 1959	10
Jagdgesetz	10
Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung	9
Sicherheitspolizeigesetz	9
Gefahrgutbeförderungsgesetz	8
Abfallwirtschaftsgesetz 2002	8
Sittenpolizeigesetz	7
Lärmstörungsgesetz	5
Meldegesetz	4
Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996	4
Fleischuntersuchungsgesetz	4
Arbeitnehmerschutzgesetz	3
Forstgesetz	3
Bundesstatistikgesetz	3
Grenzkontrollgesetz	2
Aids-Gesetz	2
Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetz	2
EGVG	1
Tierschutzgesetz	1
Luftfahrtgesetz	1
Kraftfahrlineingesetz	1
Sportgesetz	1
Landesforstgesetz	1
Preisauszeichnungsgesetz	1
Raumplanungsgesetz	1
BG ü Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerh v Anlagen	1
Mineralrohstoffgesetz	1
Handelsstatistikgesetz	1
Markenschutzgesetz	1
Güter- und Seilwegegesetz	1
Tiergesundheitsgesetz	1

2. Maßnahmebeschwerden	16
3. Berufungen nach dem Grundverkehrsgesetz	45
4. Berufungen nach dem Raumplanungsgesetz	3
5. Nachprüfungsanträge nach dem Vergabenachprüfungsgesetz	28
6. Anträge auf einstw. Verfügung nach dem Vergabenachprüfungsgesetz	18
7. Berufungen nach dem Baugesetz	19
8. Berufungen nach dem Gesetz ü Naturschutz und Landschaftsentwicklung	14
9. Berufungen nach dem Landesforstgesetz	2
10. Berufungen nach dem Landes-Pflegegeldgesetz	1
11. Berufungen nach dem Sozialhilfegesetz	3
12. Berufungen nach dem Elektrizitätswirtschaftsgesetz	1
13. Berufungen nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002	7
14. Berufungen nach dem Apothekengesetz	2
15. Schubhaftbeschwerden nach dem Fremden-gesetz 1997	11
16. Berufungen nach dem Führerscheinggesetz	113
17. Berufungen nach dem Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996	3
18. Berufungen nach der Gewerbeordnung 1994	33
19. Berufungen nach dem Kraftfahrgesetz 1967	5
20. Berufungen nach dem Kraftfahrliniengesetz	3
21. Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz	8
22. Devolutionsanträge	1
Gesamt	<u>1252</u>

Anlage 4

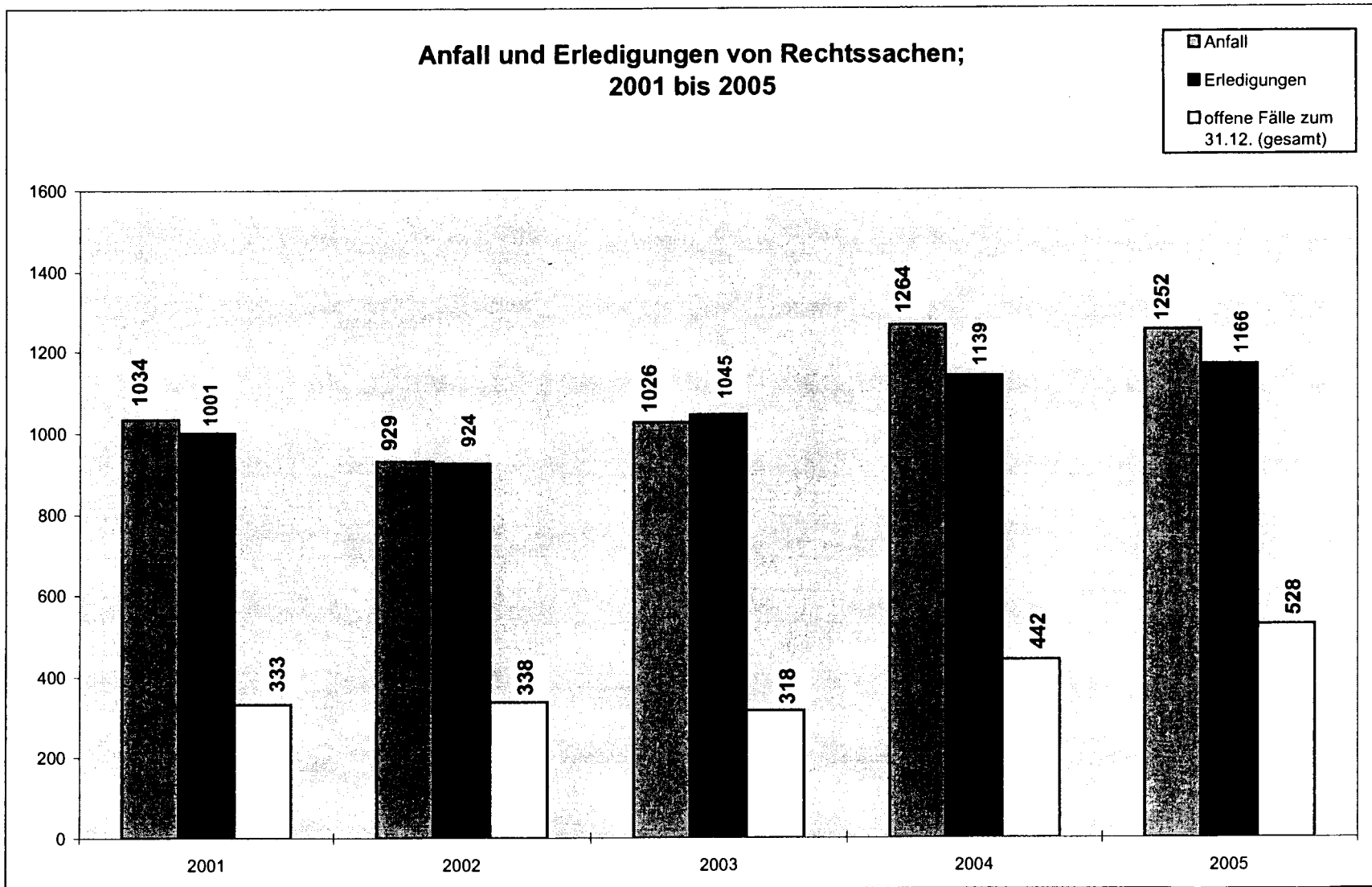
Im Jahre 2005 erledigte Rechtssachen:

1. Berufungen in Verwaltungsstrafsachen:	
Zurückweisung der Berufung	51
Abweisung	334
Stattgebung zur Gänze (Aufhebung)	238
Teilweise Stattgebung (zB Aufhebung eines von mehreren Punkten, nur Herabsetzung der Strafe bei voller Berufung)	157
Herabsetzung der Strafe (in jenen Fällen, in denen nur gegen die Strafhöhe berufen wurde)	11
Einstellung	7
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung, Berufungsvorentscheidung etc)	53
	<hr/>
	851
2. Maßnahmebeschwerden:	
Abweisung	2
Stattgebung	1
Teilweise Stattgebung	1
Sonstiges	2
	<hr/>
	6
3. Berufungen nach dem Grundverkehrsgesetz:	
Zurückweisung	1
Abweisung	18
Stattgebung	20
Sonstiges	5
	<hr/>
	44
4. Berufungen nach dem Raumplanungsgesetz:	
Stattgebung	1
Sonstiges	1
	<hr/>
	2
5. Berufungen nach dem Jagdgesetz:	
Abweisung	1
	<hr/>
	1

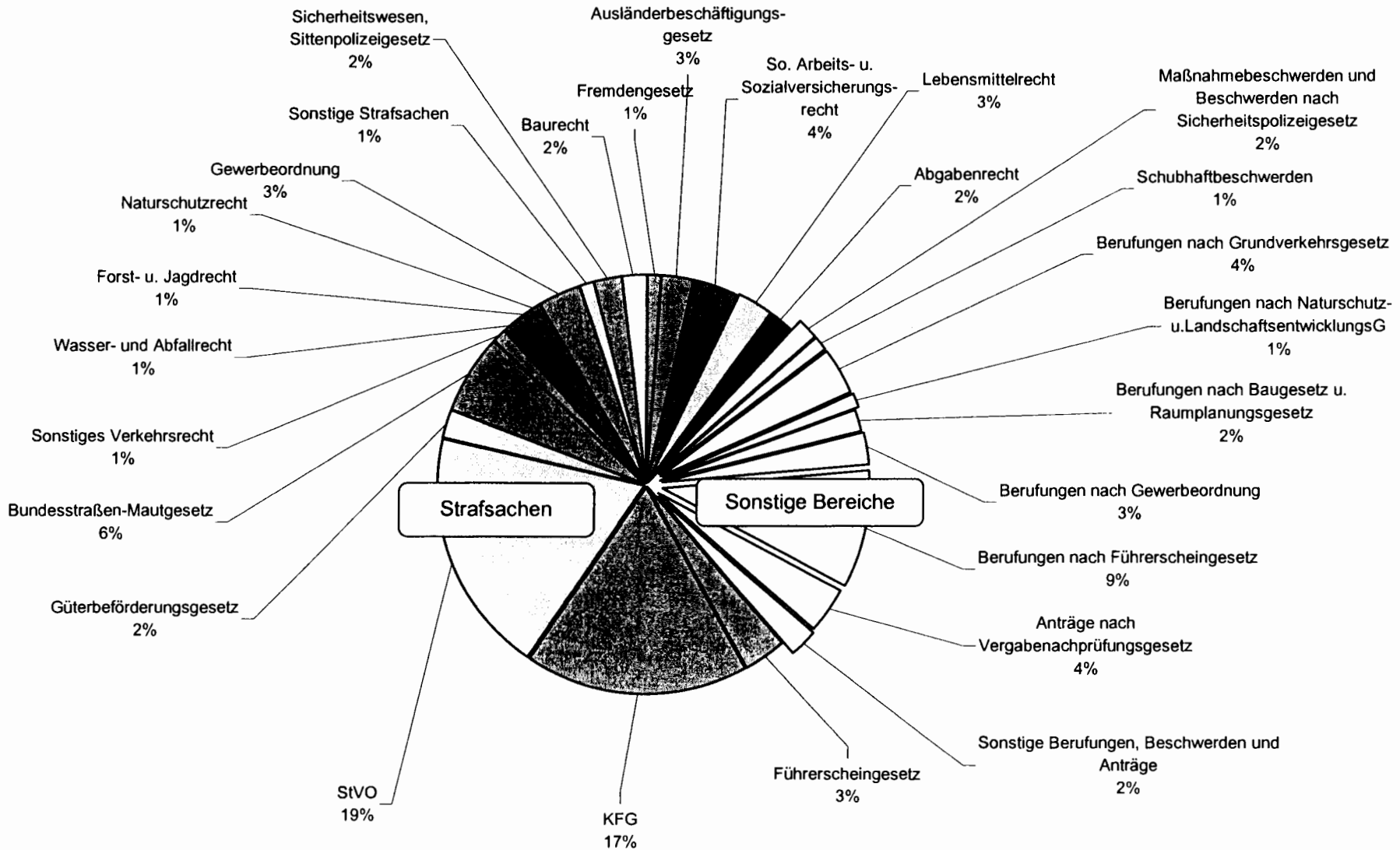
6. Nachprüfungsanträge nach dem Vergabenachprüfungsgesetz:	
Zurückweisung	5
Abweisung	8
Stattgebung	7
Teilweise Stattgebung	1
Sonstiges	10
	<hr/>
	31
7. Anträge auf einstw. Verfügung nach dem Vergabenachprüfungsgesetz:	
Abweisung	1
Stattgebung	15
Sonstiges	3
	<hr/>
	19
8. Berufungen nach dem Fischereigesetz:	
Abweisung	1
Sonstiges	1
	<hr/>
	2
9. Berufungen nach dem Baugesetz:	
Zurückweisung	4
Abweisung	6
Teilweise Stattgebung	2
Sonstiges	2
	<hr/>
	14
10. Berufungen nach dem Gesetz ü Naturschutz und Landschaftsentwicklung:	
Zurückweisung	5
Abweisung	2
Stattgebung	7
	<hr/>
	14
11. Berufungen nach dem Landes-Pflegegeldgesetz:	
Stattgebung	1
	<hr/>
	1
12. Berufungen nach dem Sportgesetz:	
Teilweise Stattgebung	1
	<hr/>
	1
13. Berufungen nach dem Elektrizitätswirtschaftsgesetz:	
Zurückweisung	1
	<hr/>
	1

14. Berufungen nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002:	
Zurückweisung	1
Abweisung	2
Stattegebung	1
Sonstiges	1
	<hr/>
	5
15. Berufungen nach dem Apothekengesetz:	
Abweisung	2
	<hr/>
	2
16. Schubhaftbeschwerden nach dem Fremden gesetz 1997:	
Abweisung	9
Stattegebung	1
	<hr/>
	10
17. Berufungen nach dem Führerscheingesetz:	
Zurückweisung	8
Abweisung	63
Stattegebung	19
Teilweise Stattegebung	16
Sonstiges	18
	<hr/>
	124
18. Berufungen nach dem Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996:	
Teilweise Stattegebung	1
Sonstiges	1
	<hr/>
	2
19. Berufungen nach der Gewerbeordnung 1994:	
Zurückweisung	9
Abweisung	12
Stattegebung	1
Teilweise Stattegebung	2
Sonstiges	2
	<hr/>
	26
20. Berufungen nach dem Kraftfahr gesetz 1967:	
Zurückweisung	1
Abweisung	1
Sonstiges	1
	<hr/>
	3

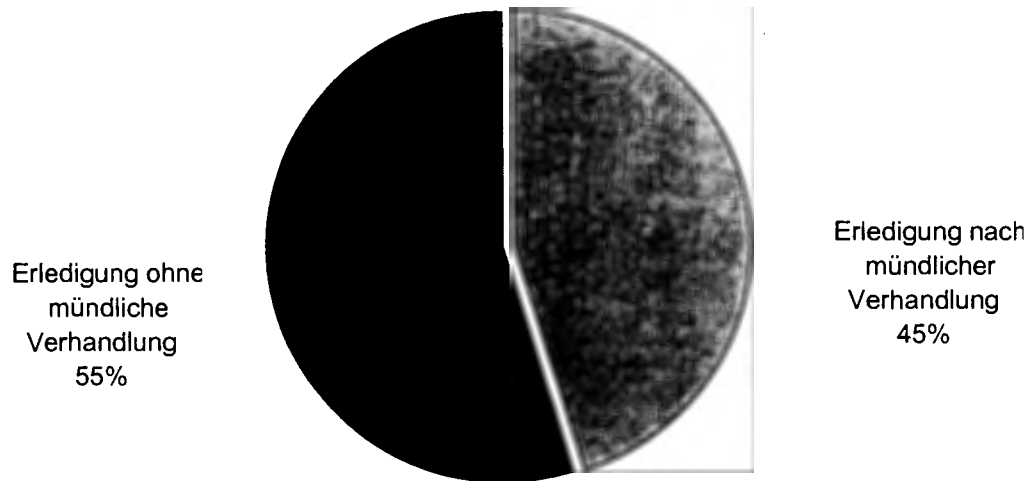
21. Berufungen nach dem Kraftfahrlineiengesetz:	
Zurückweisung	1
Sonstiges	1
	<hr/>
	2
22. Berufungen nach dem Medizinisches Masseur- u. Heilmasseurgesetz:	
Abweisung	1
Stattgebung	1
	<hr/>
	2
23. Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz:	
Zurückweisung	2
	<hr/>
	2
24. Devolutionsverfahren:	
Zurückweisung	1
	<hr/>
	1
Gesamt	<hr/>
	1166



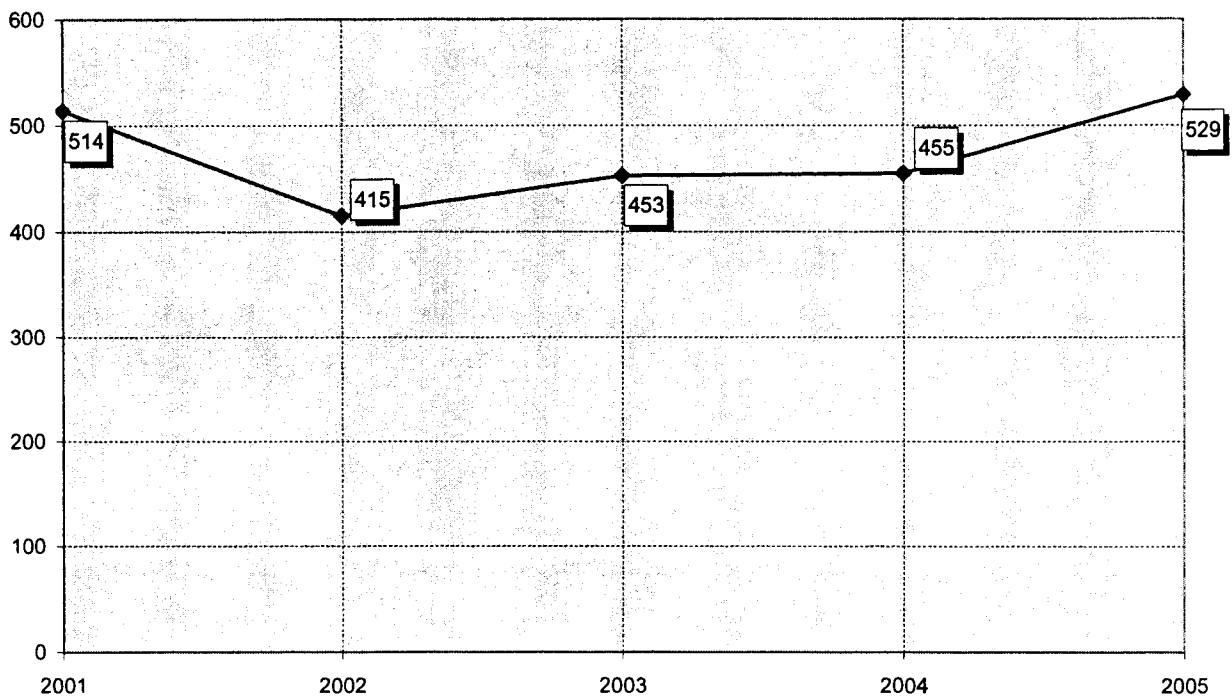
Anfall von Rechtssachen; 2005



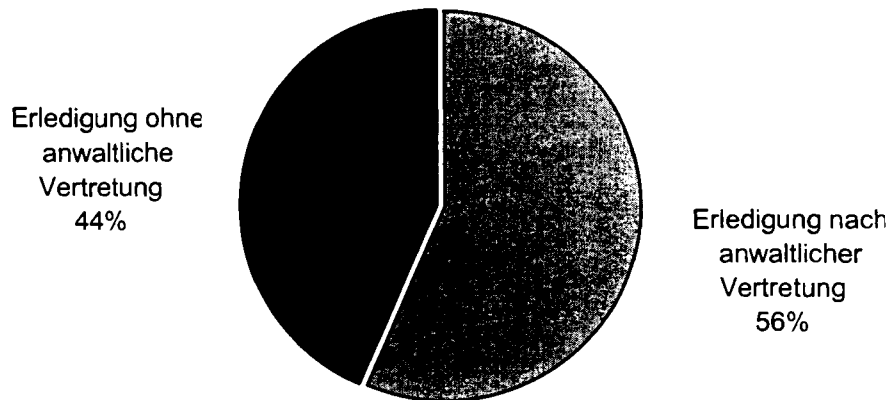
Erledigungen nach mündlicher Verhandlung; 2005



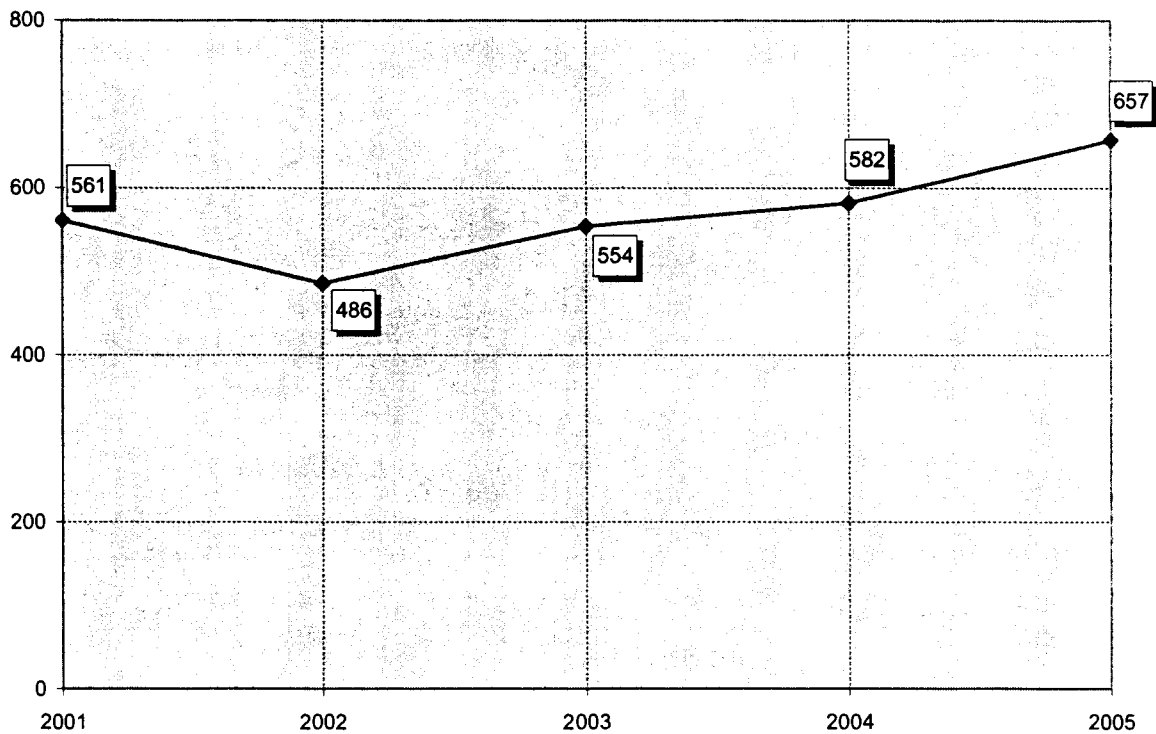
Erledigungen nach mündlicher Verhandlung; 2001 bis 2005



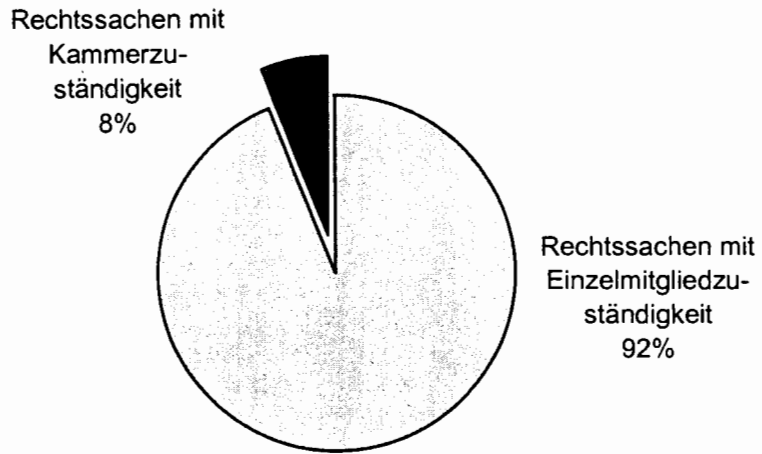
Erledigungen nach vorangehender anwaltlicher Vertretung; 2005



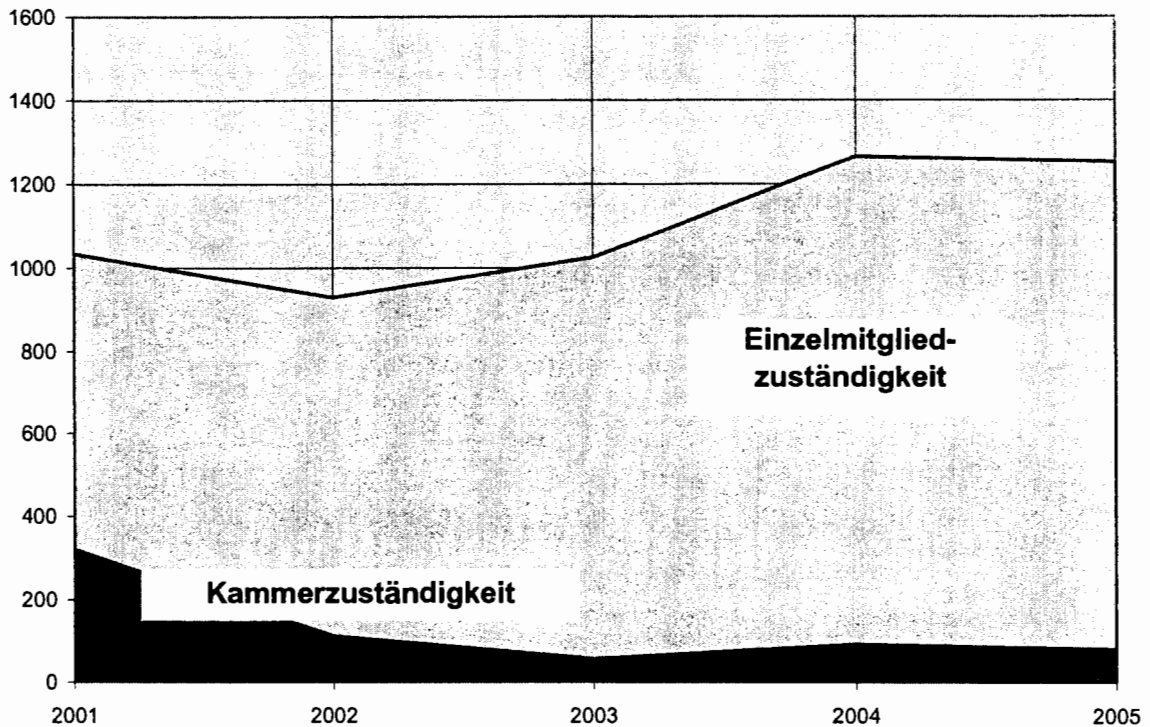
Erledigungen nach vorangehender anwaltlicher Vertretung; 2001 bis 2005

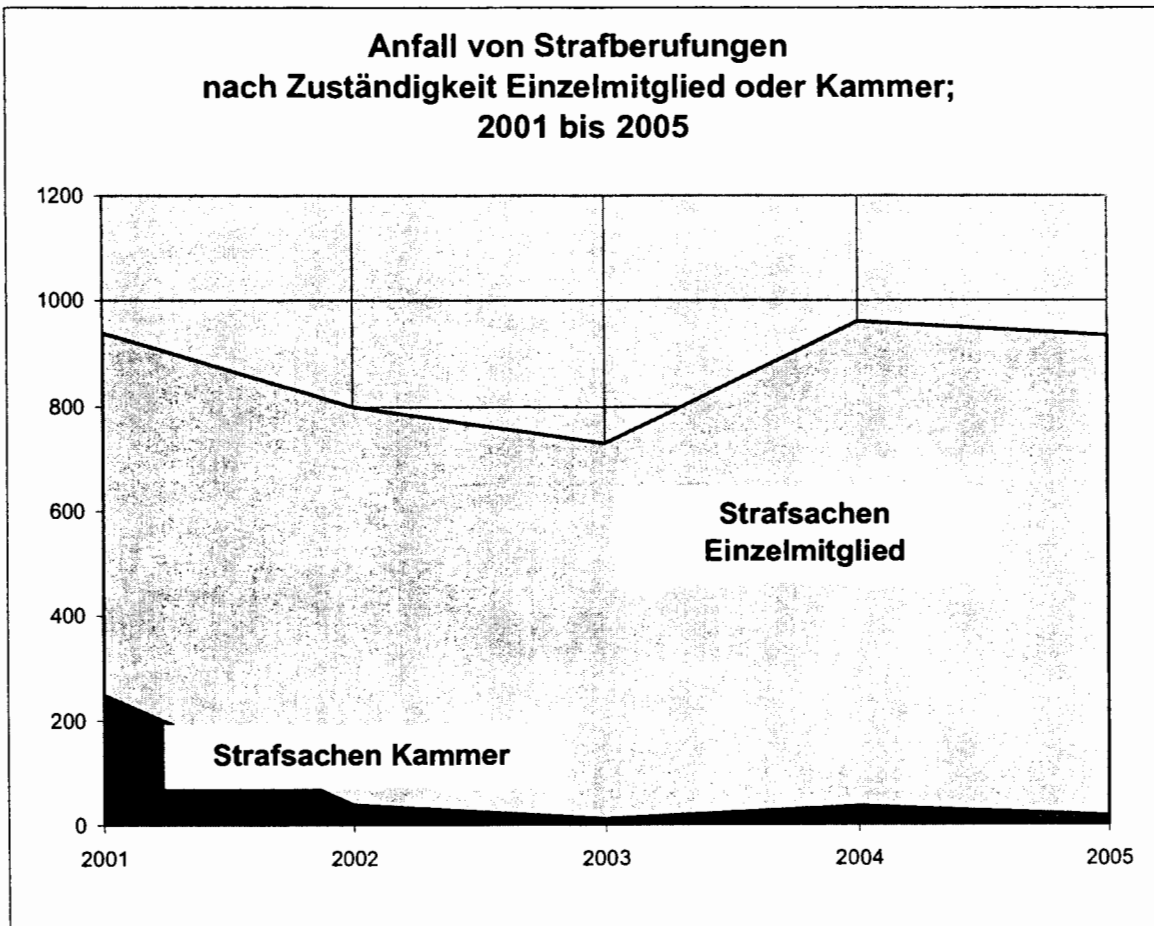
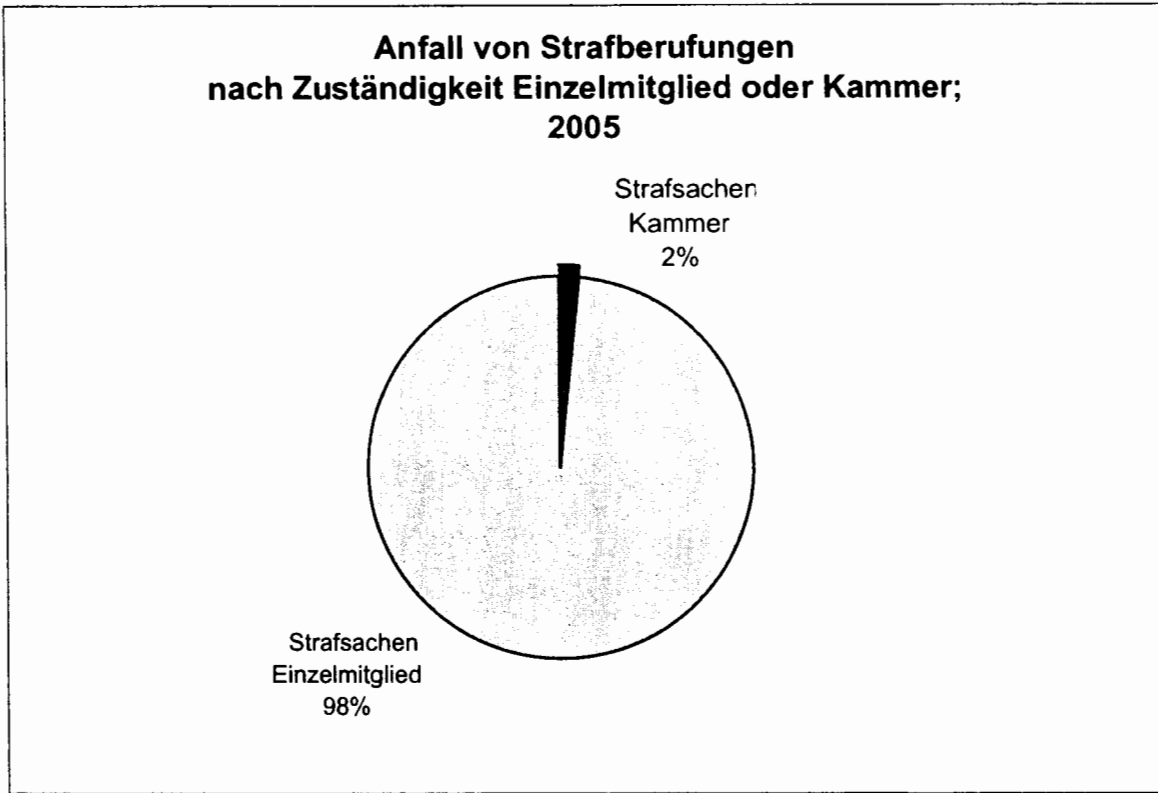


Anfall aller Rechtssachen nach Zuständigkeit Einzelmitglied oder Kammer; 2005

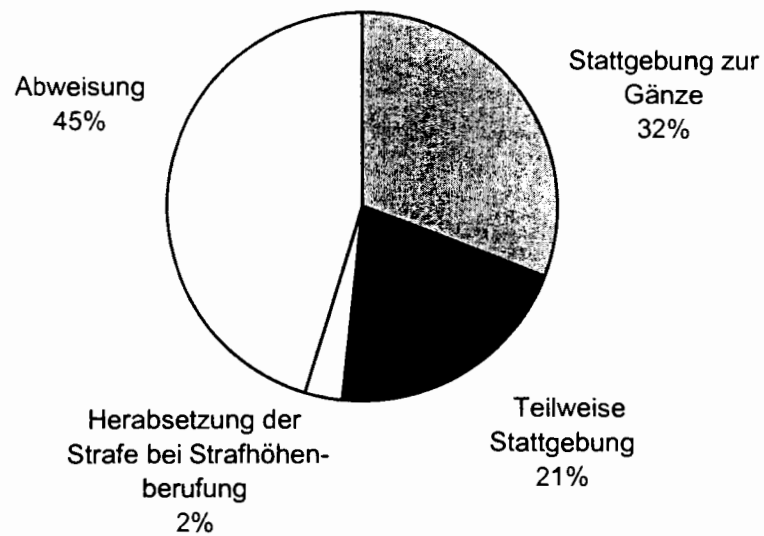


Anfall aller Rechtssachen nach Zuständigkeit Einzelmitglied oder Kammer; 2001 bis 2005

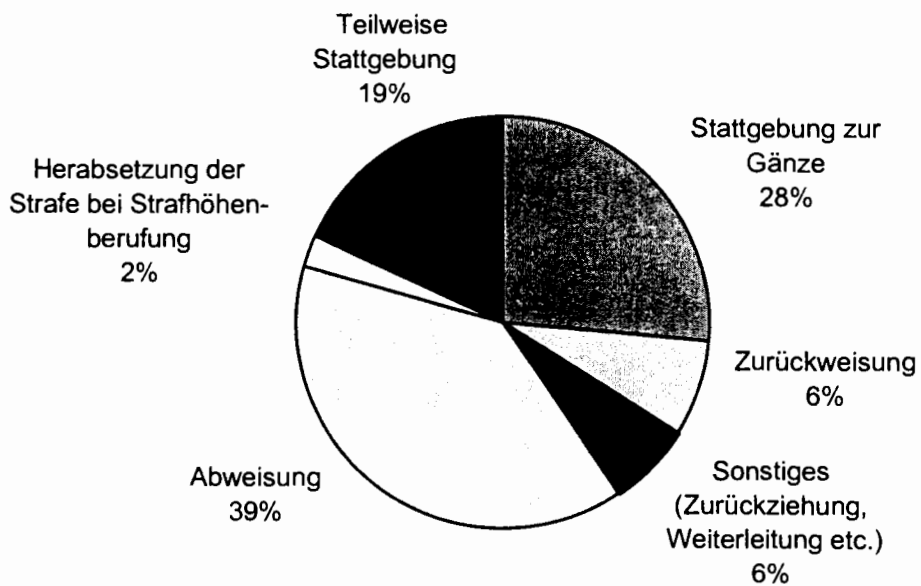


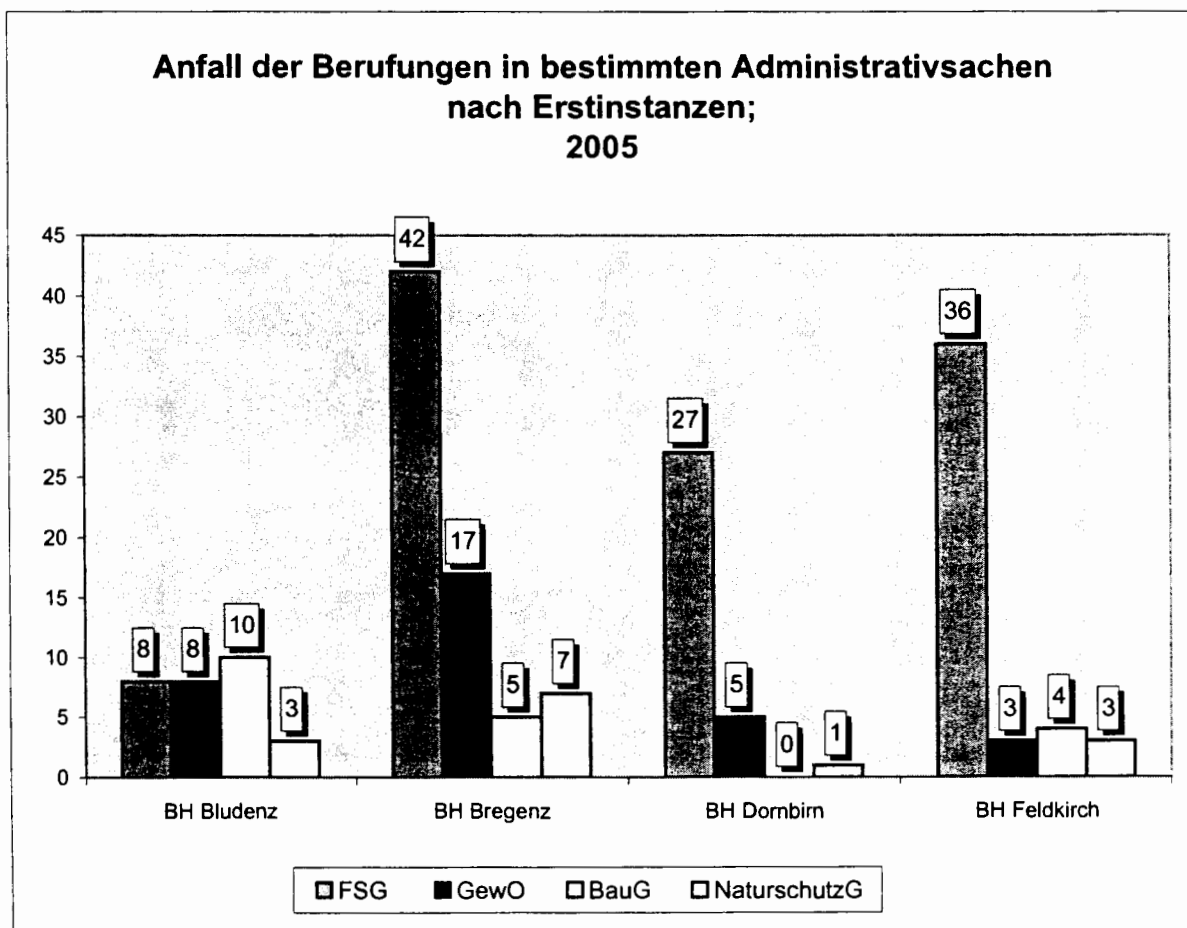
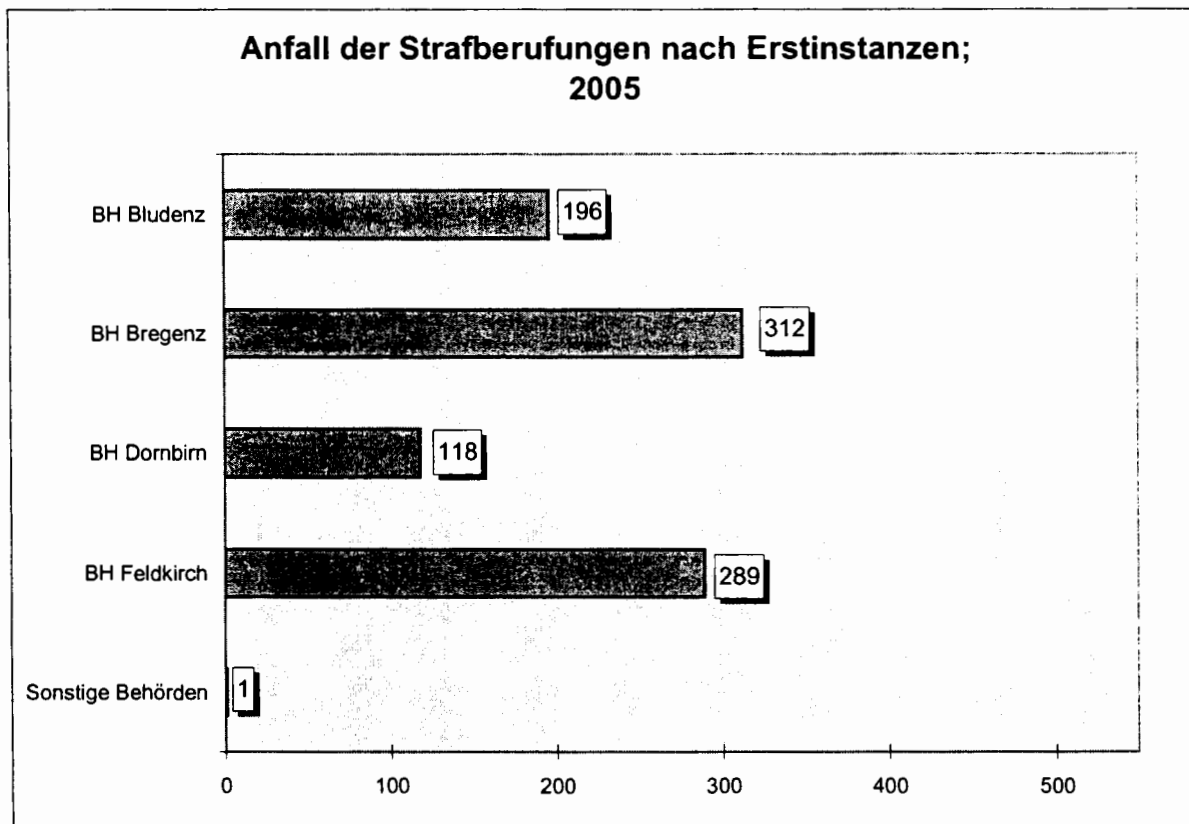


**Inhalt der Erledigungen der Strafberufungen
ohne Zurückweisungen und sonstige Erledigungen;
2005**

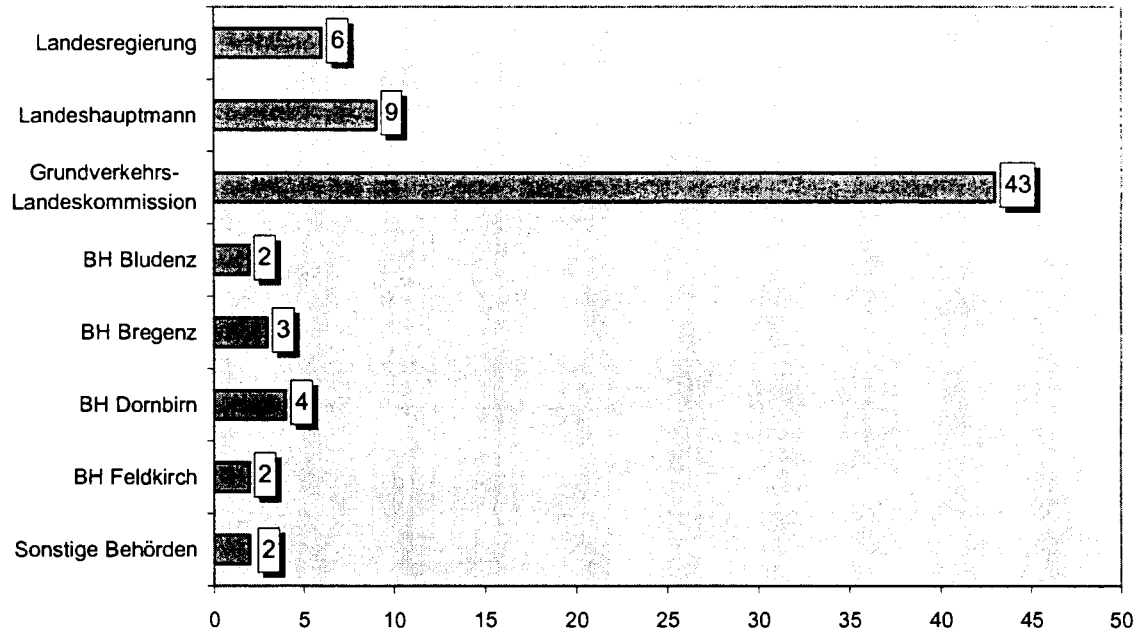


**Inhalt der Erledigungen der Strafberufungen
mit Zurückweisungen und sonstigen Erledigungen;
2005**





Anfall der Berufungen in sonstigen Administrativsachen nach Erstinstanzen; 2005



Anfall von Vergabenachprüfungsanträgen 1. nach Schwellenbereichen, 2. nach Auftraggeber; 2005

